

Kommentar
zum
Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen

Anfang August erscheint:

Die
**Gesetze über die Angelegenheiten der
Freiwilligen Gerichtsbarkeit**
für das Reich und Preußen

Von

Dr. Dr. Franz Schlegelberger
Staatssekretär im Reichsjustizministerium
Honorarprofessor der Rechte an der Universität Berlin

Vierte, vollständig neubearbeitete Auflage
des Kommentars von
Schulze · Börlis und Oberneck

Erster Band (§§ 1–124)

XX, 680 S. 8° / Preis in Ganzleinen gebunden 30 RM

Subskriptionspreis bis zum Erscheinen in Ganzleinen gebunden 25 RM

Der Kauf des ersten Bandes verpflichtet zur Abnahme des zweiten Bandes, der ungefähr im gleichen Umfang und Preis im Spätherbst dieses Jahres erscheint.

Fortsetzungslisten anlegen!

Die freiwillige Gerichtsbarkeit hat seit dem Weltkrieg in sehr starkem Umfange an Bedeutung gewonnen, und diese erstaunliche Aufwärtsbewegung hält noch heute an. Zwar haben die Aufwertungsstellen ihre gigantische Arbeit beendet; aber dieser Gebietsverlust wird mehr als ausgeglichen durch die Tatsache, daß das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Prozeßordnung in Erbhofsachen geworden ist. Haben seine einfachen und klaren Rechtsnormen sich bei der Abwicklung der Vergangenheit bestens bewährt, so sollen sie nunmehr auch in den Dienst des Auf- und Ausbaus des neuen Staates gestellt werden. Niemand, der in irgendeiner Eigenschaft zur Regelung von Erbhofsachen mitzuwirken berufen ist, darf es ungestraft unterlassen, sich mit dem Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingehend vertraut zu machen. Das allein machte schon eine Durchsicht, Ergänzung und teilweise Neubearbeitung des führenden Erläuterungswerks notwendig. Aber auch abgesehen hiervon war es an der Zeit, durch Abstoßung überalteter Ausführungen und Verwertung inzwischen gewonnener Erkenntnisse das Werk wieder den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen.

Die Neuordnung des Rechts hat auch das materielle und formelle Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergriffen; so z. B. die Neuregelung von Zuständigkeiten, die Umgestaltung des Kindesannahmerechts, das neue Reichsgesetz für die Wehrmacht und anderes mehr. Diese Änderungen sind sämtlich berücksichtigt.

Dieses grundlegende Werk, das in den bisherigen Auflagen eine glänzende Beurteilung und weite Verbreitung gefunden hat, wird zweifellos auch jetzt wieder mit lebhaftem Interesse begrüßt werden, und ich empfehle deshalb dringend, sich recht tatkräftig für das wertvolle Werk einzusetzen. (Z)

Carl Heymanns Verlag  in Berlin W 8 ~